

## 6 Das Grundblatt | RECHT

### FRAGEN UND INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

## Den Pflichtteil können Erblasser nur bei schweren Verfehlungen entziehen

Zerwürfnisse, Ärger und Streit zwischen Eltern und Kindern kommen in den besten Familien vor. Manchmal ziehen Eltern dann eine Enterbung des Nachwuchses in Betracht. Hierzu sind die Eltern kraft ihrer Testierfreiheit prinzipiell in der Lage. Der Pflichtteil des Kindes (Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Erbquote beim Erbfall) bleibt hiervon jedoch unberührt. Soll auch der Pflichtteil entzogen werden, so kann dies nur geschehen, wenn das Kind eine der schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, die in Paragraph 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgezählt sind. Das ist der Fall, wenn der Erbe dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat.

Wie streng die Anforderungen tatsächlich sind, zeigt der Fall eines

**Eine Reform des Pflichtteilsrechts soll die Position des Erblassers und der Erben jetzt stärken.**

Pflichtteilsberechtigten, der den Erblasser getötet und zerstückelt hat, nachdem ihm wegen körperlicher Misshandlungen der Pflichtteil entzogen worden war. Im fraglichen Fall hielten zwei Instanzgerichte die Pflichtteilsentziehung für unbegründet, weil es an der Schuldfähigkeit des Pflichtteilsberechtigten im strafrechtlichen Sinne gefehlt habe. Erst das Bundesverfassungsgericht sah es für die Pflichtteilsentziehung als ausreichend an, dass der Täter in der Lage war, das Unrecht seiner Handlung einzusehen.

Als weitere Hürde für die Entziehung des Pflichtteils kommt hinzu, dass die Verfehlung im Testament genau beschrieben sein muss, sodass sie in einem gerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden kann. Auch dürfen Eltern dem Kind nicht vor ihrem Tode verziehen haben. Daher ist es häufig sachgerechter, andere Wege einer Pflicht-

teilsbeschränkung anzustreben. Dazu zählt etwa die vorzeitige Vermögensübertragung auf andere Familienmitglieder. Liegt eine solche Übertragung

**Soll der Pflichtteil entzogen werden, so kann dies nur geschehen, wenn das Kind eine der schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, die in Paragraph 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgezählt sind.**

beim Erbfall länger als zehn Jahre zurück, so können auch Pflichtteils-ergänzungsansprüche ausgeschlossen sein. Eine Reform des Pflichtteilsrechts soll die Position des Erblassers und der Erben jetzt stärken. Michael Ivens

**Der Erbschein ist ein Zeugnis, das das Nachlassgericht einem Erben über sein Erbrecht erteilt. Dieses Verfahren ist zeitaufwändig und teuer.**

## Ein Erbschein wird nicht immer benötigt

Der Erbschein ist ein Zeugnis, welches das Nachlassgericht einem Erben über sein Erbrecht erteilt. Dieses Verfahren ist zeitaufwändig und kostenträchtig. Da stellt sich die Frage, ob ein Erbschein überhaupt benötigt wird - und wenn ja, in welchen Fällen. Zum Erwerb des Erbrechts selbst bedarf es nämlich keines Erbscheins: Der Erbe rückt mit dem Tod des Erblassers

automatisch in dessen Rechte und Pflichten ein. Auch ist der Erbe prinzipiell berechtigt, sein Erbrecht in jeder anderen Weise nachzuweisen.

Benötigt wird ein Erbschein jedoch, wenn ein Erbe seinen Erwerb im Grundbuch oder Handelsregister eintragen lassen oder wenn er über wesentliche Guthaben oder Depots bei Banken verfügen will. Doch es gibt Aus-

nahmen. So ist der Erbschein zum Beispiel entbehrlich, wenn ein notarielles Testament nebst Eröffnungsprotokoll vorgelegt werden kann oder wenn der Erbe über eine notarielle Vollmacht verfügt, die über den Tod hinaus erteilt ist (zum Beispiel Vorsorgevollmacht). Entbehrlich ist ein Erbschein weiterhin, wenn die Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung ausgeübt werden soll. In einem solchen Fall fällt die Lebensversicherung nicht in den Nachlass. mi

## Pläne zur Modernisierung des Erbrechts

*Das Pflichtteilsrecht soll modernisiert werden. Worum geht es?*

**Michael Ivens:** Bislang konnte der Erblasser nur zum Zeitpunkt einer Schenkung bestimmen, dass sich der Beschenkte die Zuwendung auf seinen Pflichtteil anzurechnen hat. Künftig kann er diese Anrechnungsbestimmung auch nachträglich in einem Testament treffen.

*Vielfach wird versucht, Pflichtteilsansprüche durch lebzeitige Schenkungen an Dritte zu unterlaufen. Was ändert sich hier?*

**Ivens:** Wie bisher bleiben solche Schenkungen bei der Pflichtteilsberechnung außer acht, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre verstrichen sind. Neu ist, dass die Schenkung vom zweiten Jahr an jährlich um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt wird, also rätierlich abgeschmolzen wird. Bei einer Schenkung an den Ehegatten beginnt die Frist allerdings wie bisher nicht vor Auflösung der Ehe.

*Die komplette Entziehung des Pflichtteils wird aber auch künftig nur im Ausnahmefall möglich sein?*

**Ivens:** Das ist richtig. Es muss ein schweres vorsätzliches Vergehen gegen den Erblasser oder ihm nahe stehende Personen vorliegen, wobei sich dieses künftig auch gegen den Lebenspartner, Stief- oder Pflegekinder richten kann. Daneben kommt als Entziehungsgrund auch ein schweres Fehlverhalten in Betracht, das sich gegen die Allgemeinheit richtet

(zum Beispiel Drogenhandel). Der Gesetzgeber formuliert dies so, dass der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt sein muss. Außerdem muss es dem Erblasser deswegen unzumutbar sein, dem Betroffenen einen Teil seines Vermögens als Pflichtteil zu hinterlassen: also wenn die Straftat den persönlichen in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht. Dagegen entfällt der bisherige Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“. Er wird nicht mehr als zeitgemäß empfunden.

Michael Ivens ist Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrechtsspezialist der Hamburger Kanzlei Wilms & Ivens.